

Vogelgrippe – Schutzmassnahmen

Merkblatt für Hobbyhalter von Hausgeflügel

(Stand: 17.11.2016 – Änderungen aufgrund der aktuellen Tierseuchelage bleiben vorbehalten)

Worum geht es?

Das Virus H5N8 ist für die aktuellen Seuchenausbrüche in der Wildvogelpopulation verantwortlich und für Vögel sehr ansteckend. Das aktuell zirkulierende Vogelgrippevirus ist gemäss bisheriger Erkenntnis auf Säugetiere und Mensch nicht übertragbar. Für diese besteht zur Zeit keine Gefährdung.

Die Krankheitssymptome sind je nach Vogelart unterschiedlich. Die Erkrankung beim Geflügel ist schwerwiegend. Die Infektion führt zum Tod vieler Tiere. Andere Tiere erkranken schwer. Es gibt aber auch symptomlose Ausscheider des Grippevirus. Dieses wird über Körperflüssigkeiten und Kot ausgeschieden. Es wird sehr leicht von einem Vogel zum andern, durch direkten Kontakt, verseuchte Gegenstände oder Personen übertragen.

Für folgende Geflügelarten gelten die vom BLV verordneten Schutzmassnahmen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Pfauen, Rebhühner, Steinhühner und Straussenartige.

NICHT zum Geflügel gehören Greifvögel, Tauben, Papageien, Sittiche und viele weitere Sing- und Ziervögel wie z. B. Kanarien oder Finken. Diese Arten sind von der Verordnung NICHT betroffen.

Welche Schutzmassnahmen sind vorgeschrieben?

Seit Mittwoch, 16. November 2016, gilt die ganze Schweiz als Kontrollgebiet. Ziel ist es, den Kontakt zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel flächendeckend zu verhindern.

Es besteht keine generelle Stallpflicht.

Die folgenden Vorgaben sind jedoch einzuhalten:

1. Futter- und Tränkestellen des Hausgeflügels müssen für Wildvögel unzugänglich sein (in einem gegen aussen geschlossenen Stall)
2. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden
3. Wasserbecken müssen vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt sein

Wichtig!

Geflügel von Hobby- und Kleintierhalterinnen und –haltern darf weiterhin im klassischen Hühnerhof gehalten werden, sofern den Tieren dort weder Wasser noch Futter verabreicht wird. Ist eine Fütterung und Tränke aufgrund ungenügender Grösse des Stalles nur dort möglich, ist der Hühnerhof mit einem geeigneten Netz vor dem Zutritt von Wildvögeln zu schützen, oder die Tiere sind in einen anderen, geschlossenen Stall zu bringen.

Ausläufe mit Grünfläche gelten als Fütterungs- und Tränkestelle (Weide). Diese dürfen nur genutzt werden, wenn der Zugang durch Wildvögel durch geeignete Massnahmen sicher verhindert werden kann (z.B. mit einem vollumspannenden Netz).

Welche Präventionsmassnahmen sind sinnvoll?

Wir empfehlen, in Hobby-Geflügelhaltungen die folgenden Hygieneregeln einzuhalten:

- Tragen Sie im Geflügelstall und -auslauf spezielle Kleider (Überkleider, die Sie bei 70 Grad waschen oder einen Wegwerfoverall, den Sie nach etwa einer Woche wechseln)
- Stellen Sie am Eingang zum Geflügelstall ein Paar Stiefel bereit, welche Sie nur im Geflügelstall und Auslauf tragen. Reinigen Sie diese Stiefel zweimal pro Woche gründlich mit einer Bürste und Seifenwasser (auch die Sohlenprofile) und desinfizieren Sie sie einmal pro Monat
- Waschen Sie sich nach jedem Kontakt mit Ihrem Geflügel die Hände mit Seife
- Vermeiden Sie Besucher im Geflügelstall. Wenn dies unvermeidbar ist, achten Sie darauf, dass auch diese Personen die Hygienemassnahmen einhalten
- Verstorbene Tiere müssen sofort der Sammelstelle für Tierkadaver zur Entsorgung übergeben werden. Totes Geflügel darf nicht an Haustiere (Hunde, Katzen) verfüttert werden

Welche Aufzeichnungen sind vorgeschrieben?

Alle Geflügelhalterinnen und -halter müssen für sich selbst Aufzeichnungen von Todesfällen, auffälligen Tieren und besonderen Krankheitssymptomen in ihrer Tierhaltung machen.

Was tue ich bei einem Verdachtsfall?

Wenn bei Ihren Tieren eine Häufung (mehr als normal) von kranken oder toten Tieren festgestellt wird, Tiere ohne klinische Anzeichen sterben, wenn die Tiere plötzlich apathisch sind, ein stumpfes und struppiges Federkleid haben, nicht fressen wollen oder Atemnot zeigen, dann melden Sie sich umgehend bei Ihrem Tierarzt. Denn Sie als Geflügelhaltende stehen an vorderster Front um einen Ausbruch der Vogelgrippe wirksam zu verhindern!

Gibt es weitere Empfehlungen?

Das BLV empfiehlt Privatpersonen, die Fütterung von Wildvögeln zu unterlassen. Dies hilft zu verhindern, dass sich Wildvögel zu nahe bei Geflügelhaltungen aufhalten.

Mit diesen Schutzmassnahmen helfen Sie zu verhindern, dass das Grippe-Virus von der Wildvogel- in die Hausgeflügelpopulation eingetragen wird und ein Seuchenausbruch verursacht.

Besten Dank für Ihre Kooperation!

Liestal, 17.11.2016

Sig.
Dr. Tobias Frink
Kantonstierarzt Stv.

Sig.
Dr. Thomas Bürge
Kantonstierarzt

Beilagen

- Information BLV: Hygieneschleusen für Hausgeflügel-Kleinhaltungen
- Information BLV: Klassische Geflügelpest (GP) beim Geflügel: Krankheitszeichen
- Formular: Meldung einer Geflügelhaltung / Fragebogen